

§ 1 Vertragsgegenstand und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bereitstellung der Container zur Aufnahme von Abfällen und Wertstoffen, die Befüllung der Container mit Verpackungsmüll, Papier, Folie, Bauschutt, Eisen und Nichteisenmetallen durch den Auftraggeber, die Miete für die vereinbarte Dauer, die Abfuhr der gefüllten Container zur vereinbarten Abladestelle und die Beseitigung des Abfalls durch den Auftragnehmer erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang.
- (2) „Container“ im Sinne dieser AGB ist ein Behältnis zur Abfallentsorgung bzw. zur Aufnahme von Wertstoffen. Besondere Spezifikationen der Container wie z. B. stapel- oder abrollbar sind vom Auftraggeber vorab mitzuteilen und gesondert zu vereinbaren.
- (3) „Auftraggeber“ im Sinne dieser AGB ist der Besteller des Containers, der auf dem Lieferschein des Auftragnehmers namentlich vermerkt ist. „Auftragnehmer“ im Sinne dieser AGB ist die Lewandowski GmbH, Mühle 2, 97246 Eibelstadt.

§ 2 Bereitstellung und Abholung

Der Zeitpunkt der Bereitstellung der Container, der Aufstellplatz sowie die Mietdauer werden auf dem Lieferschein des Auftragnehmers vermerkt. Der Auftragnehmer holt die Container nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer ab. Sind die Container nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht zur Abholung bereit, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den Zeitraum des Verzugs Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

§ 3 Aufstellplatz und Zufahrten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellplatz für die Container unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und gewährleistet, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse vor Ort (insbesondere die Zufahrtswege) für das Befahren mit Lkws und das Abstellen der Container geeignet sind. Dies gilt nicht für öffentliche Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Der Auftraggeber hat die zum ggf. erforderlichen Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Dies gilt auch für das Abstellen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von etwaigen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks, öffentlicher oder nicht öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen ergeben können, freizustellen.

§ 4 Absicherung der Container und Anzeigepflicht

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nach den gesetzlichen Bestimmungen und / oder behördlichen Vorgaben erforderliche Absicherung der Container (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit Beleuchtung) unmittelbar nach der Bereitstellung durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Etwaige Mängel oder Beschädigungen an den Containern während der vereinbarten Mietdauer sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Befüllung der Container

- (1) Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Bordrandes, im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes und nicht einseitig beladen werden. In die Container dürfen nur die auf dem Lieferschein des Auftragnehmers bezeichneten Abfälle / Wertstoffe eingefüllt werden. Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung ist nur die Befüllung der Container mit Abfällen / Wertstoffen, die nach der jeweils geltenden Abfallbeseitigungssatzung des Landkreises zugelassen sind, gestattet. Ausdrücklich verboten ist die Befüllung der Container mit explosiven und feuergefährlichen Stoffen, flüssigen Abfallstoffen, menschlichen und tierischen Auswurfstoffen sowie ekelerregenden Abfällen, Schnee, Eis und sonstigen Gefahrstoffen.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Containerinhalt ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustufen / zu deklarieren und dem Auftragnehmer gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Nachweise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung / Deklaration der Container verantwortlich und haftet dem Auftragnehmer für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer infolge einer fehlerhaften Einstufung / Deklaration entstehen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Werden die Container abweichend von Abs. 1 befüllt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Können die Abfälle / Wertstoffe von der ursprünglich vereinbarten Abladestelle nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle / Wertstoffe im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als der vorgesehene Abladestelle zu verbringen. Sollte der Auftraggeber seine Zustimmung hierzu trotz wiederholter Aufforderung verweigern, ist der Auftragnehmer berechtigt, (a) den Abtransport dieser Abfälle / Wertstoffe zu verweigern, (b) die Abfälle / Wertstoffe vorübergehend zwischen zu lagern oder (c) die Abfälle zu einer geeigneten Abladestelle zu verbringen.

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser vorstehend genannten Maßnahmen Ersatz der ihm entstehenden Schäden und Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle / Wertstoffe nicht möglich ist, aus Gründen die der Auftraggeber zu vertreten hat sowie für eine über den vereinbarten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers.

§ 6 Vergütung und Fälligkeit

- (1) Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus dem Abfuhrergeld, dem Mietzins, der Entsorgungsgebühr (Beseitigungs-, Verwertungsgebühr), der Arbeitszeit (z.B. im Falle von Wartezeiten an der Baustelle bei Containerstellung) und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Entsorgungsgebühr richtet sich nach Abfallart und -menge. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrags sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags eine Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und / oder Kautions trotz Aufforderung nicht rechtzeitig gestellt wird.